



Inhaltsübersicht

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 – Name und Sitz**
- § 2 - Zweck**
- § 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**
- § 4 - Geschäftsjahr**

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Struktur der DLRG im Kreis Rendsburg-Eckernförde**
- § 7 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen**
- § 8 - Jugendarbeit**
- § 9 – Organe**
- § 10 – Abstimmungen und Wahlen**
- § 11 - Kreisversammlung**
- § 12 - Vorstand**

III Sonstige Bestimmungen

- § 13 – Schiedsgerichtsbarkeit**
- § 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**
- § 15 – Schiedsordnung; Kostentragung**
- § 16 – Prüfungen, Ordnungen**
- § 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und -Material**
- § 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung**
- § 19 – Regelwerke für den Rettungssport**
- § 20 – Kassenprüfer**
- § 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung**
- § 22 – Satzungsänderungen**
- § 23 - Auflösung/Aufhebung**



Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§ 1 – Name und Sitz

Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (1) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

*Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein*

abgekürzt "DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V."

- (2) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (3) Vereinssitz des DLRG Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde ist die Stadt Rendsburg.

§ 2 - Zweck

- (1) Die Aufgabe der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.



- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
- (5) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e. V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e. V. noch bei ihren Mitgliedern
- (6) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e. V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. entstanden sind. Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V., der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in den Gliederungen des Kreisverbands.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Kreisjugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.



- (8) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 - Struktur der DLRG im Kreis Rendsburg-Eckernförde

- (1) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. besteht aus den Mitgliedern der im Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehenden örtlichen Gliederungen.
- (2) Die Gliederungen besitzen eigene Rechtsfähigkeit. Sie führen den Namen DLRG und ihren Ortsnamen mit dem Zusatz e.V. und dem Zusatz im Landesverband Schleswig-Holstein. Die Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
- (3) Die Gliederungen umfassen den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Landesverbands.
- (4) Die Gliederungen erkennen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und werden sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (5) Die Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen selbständig und eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen übergeordneter Organe aus.
- (6) Die Gliederungen sind verpflichtet den Kreisverbänden folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - 1. Mitgliederstatistik
 - 2. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - 3. Protokoll der Mitgliederversammlung
- (7) Der Kreisverband fördert den Austausch der Informationen zwischen den Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
- (8) Die Angelegenheiten der örtlichen Gliederungen auf Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

§ 7 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.



- (4) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. dem Landesverband Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- (5) Über die Kreisversammlungen der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten.
- (6) Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und des Vorstandes des Kreisverbandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 1. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 2. Protokolle der Kreisversammlungen
 3. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
 4. Freistellungsbescheid
 5. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.
- (8) Die Angelegenheiten des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V. auf Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

§ 8 - Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im Landesverband, Kreisverband und in den Gliederungen.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V., die vom Jugendtag der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. ab.
- (4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. ist auf Antrag des Kreisjugendvorstands ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 9 - Organe

Organe der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. sind:

- (1) die Kreisversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
- (6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).



§ 11 - Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Kreisversammlung sind folgende Personen:
 1. die Vorsitzenden der Gliederungen des Kreisverbandes und
 2. die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes.

Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes haben in der Kreisversammlung je eine Stimme. Die Vorsitzenden der Gliederungen des Kreisverbandes haben in der Kreisversammlung Stimmen entsprechend dem Delegiertenschlüssel zur Landesverbandshaupttagung. Der Stimmenschlüssel ergibt sich aus der Satzung der Gliederungen und des Landesverbandes.
- (3) Die Vorsitzenden der Gliederungen werden im Verhinderungsfall in der Kreisversammlung durch ihre Stellvertreter vertreten. Sollten auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sein, kann der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ein anderes Mitglied der Gliederung als Vertreter benennen; dieser Vertreter muss vor der Kreisversammlung in Textform benannt werden.
- (4) Das Stimmrecht in der Kreisversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die ordentliche Kreisversammlung tritt halbjährlich zusammen. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel aller Vorsitzenden der örtlichen Gliederungen dies mit Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- (6) Zu den Kreisversammlungen muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform eingeladen werden. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Vorstand angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen
- (7) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der örtlichen Gliederungen anwesend und mindestens die Hälfte der Delegierten der örtlichen Gliederungen des Kreisverbands vertreten ist.
- (8) Ist eine Kreisversammlung nicht beschlussfähig, obwohl die Tagesordnung eine Beschlussvorlage oder eine Wahl vorsieht, so muss innerhalb von zwei Monaten zu einer neuen Kreisversammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die vertretenen Mitglieder der örtlichen Gliederungen beschlussfähig ist. Zu ihr muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.



- (9) Die Kreisversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (5) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Stimmenschlüssel aus der Landesverbandssatzung. Die Anzahl der Ersatzdelegierten beschließt die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. Finanzierung des Kreisverbandes. Diese erfolgt durch eine Umlagen Finanzierung der Kreis Gliederungen. Der Betrag darf EUR 1,00 je Gliederungsmitglied jährlich nicht übersteigen. Die Höhe der Umlage wird jährlich von der Kreisversammlung beschlossen.
7. Bestätigung des Kreisjugendbeauftragten und seiner Stellvertreter
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

Über die Wahrnehmung von Aufgaben in den örtlichen Bereichen der Gliederungen des Kreisverbandes beschließt die Kreisversammlung durch einstimmigen Beschluss.

- (10) Der Vorsitzende der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. beruft die Kreisversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet ein stellvertretender Vorsitzender die Kreisversammlung. Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Vorsitzenden der örtlichen Gliederungen, den Vorstandsmitgliedern des Kreisverbands in Textform zugesendet und auf der nächsten Kreisversammlung genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit im Voraus der Kreisversammlung beschließen, dass



- a. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

- b. Dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Kreisversammlung in Textform abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und auf das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Kreisverband e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
 1. der Vorsitzende
 2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kreisjugendvorsitzende.

Bei Bedarf können Ressortleiter (z.B. Schatzmeister, Ressortleiter Katastrophenschutz etc.) gewählt werden. Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands müssen Mitglied einer örtlichen Gliederung des Kreisverbands sein.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (5) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
- (6) Der Kreisjugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Kreisjugendordnung der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.



- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (8) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (9) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand im Jugendvorstand, sofern ein solcher gewählt ist.
- (10) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 11 Abs. (11) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§13 – Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - 1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung
 - 2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe



3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs- gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 - Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 - Schiedsordnung; Kostentragung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.



§ 16 - Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 17 - CD / CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 19 - Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.



§ 20 - Kassenprüfer

Die Kreisversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. und berichten hierüber der Kreisversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 21 - Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Kreisversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Kreisversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen und drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen zur Verwendung im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein



gemeinnützigen Organisation zwecks Verwendung zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein



19.05.2025

Diese Satzung wurde auf der Kreisversammlung am ~~19.06.2025~~ in Aukrug beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen:

Gliederung	Name	Unterschrift		Gliederung	Name	Unterschrift
Kreisverband	St. Neuhardt			Kreisverband	Hannah Donst	
Aukrug	B. Bötzel			Kronshagen	Christoph Hoffmann	
Büdelndorf	Torben Nielsen			Nortorf	Christin Gocht	
Eckernförde	Björn Fischer			Nübbel	Larissa Brost	
Fockbek	Merten Lorenzen			Rendsburg	Knud Hollander	
Hohenwestedt	Hannel Staulich			Schacht-Audorf	K. Jungblum	
Hohn	Taschar					